Deutscher Bundestag **Drucksache 14/7491**

14. Wahlperiode 15. 11. 2001

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Marita Sehn, Birgit Homburger, Ulrich Heinrich, Ernst Burgbacher, Hildebrecht Braun (Augsburg), Rainer Brüderle, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Horst Friedrich (Bayreuth), Hans-Michael Goldmann, Dr. Karlheinz Guttmacher, Klaus Haupt, Walter Hirche, Ulrich Irmer, Dr. Heinrich L. Kolb, Ina Lenke, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Dr. Irmgard Schwaetzer, Dr. Hermann Otto Solms, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Bundesregierung
– Drucksachen 14/6378, 14/6878, 14/7469, 14/7490 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der für das Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages hat sich im Rahmen einer Anhörung von Sachverständigen am 24. September 2001 mit dem Entwurf einer Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes befasst. Die anwesenden Experten haben in großer Zahl gegenüber der Regierungsvorlage begründete Bedenken geäußert.

Um erfolgreich zu sein, braucht Naturschutz die Akzeptanz der Menschen, insbesondere der direkt betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Dies erreicht man vor allem durch Kooperation. Im Gegensatz dazu steht der Gesetzentwurf der Bundesregierung, der eine vordringlich dirigistische Ausrichtung hat. Naturschutz soll vor allem durch Nutzungseinschränkungen, also durch staatliche Auflagen erreicht werden, anstatt für einen effektiven Umwelt- und Naturschutz eine möglichst breite Akzeptanz zu suchen. Möglichkeiten zum kooperativen Naturschutz werden nicht nur nicht erweitert, sondern zurückgenommen. Trotz zu erwartender starker Regulierung und einer damit einhergehenden höheren Belastung ist kein einheitlicher und ausreichender Ausgleich für Naturschutzleistungen gewährleistet, die von den Land- und Forstwirten erbracht

werden. Dies ist sowohl aus umweltpolitischen als auch aus eigentumspolitischen Aspekten nicht akzeptabel. Es gilt stattdessen, beim Naturschutz freiwillige Maßnahmen und den Vertragsnaturschutz in den Vordergrund zu stellen. Zusätzlicher Dirigismus ist nicht sachdienlich und belastet die naturschutzrelevanten Wirtschaftsbereiche unnötig.

Auch die Belange des Tourismus werden in dem Gesetzentwurf nur unzureichend berücksichtigt, was auf diesen hemmend wirkt und dessen Entwicklung beeinträchtigt. So wird das Ziel einer erfolgreichen Partnerschaft zwischen Naturschutz, Tourismus und Regionalentwicklung deutlich geschwächt. Damit ergeben sich für touristische Zentren, die überwiegend im ländlichen Raum angesiedelt sind, unter Umständen schwerwiegende Konsequenzen. Insbesondere die Aufhebung der bisherigen Gleichrangigkeit des Fremdenverkehrszweckes neben dem Erholungszweck für die Ausweisung von Naturparken wird die Tourismusbranche und die ländlichen Räume in ihrer Entwicklung hemmen. Durch Hemmnisse für die Bereitstellung und Entwicklung von Strukturmaßnahmen kann der Tourismus sein großes arbeitsmarkt-, wirtschafts- und strukturpolitisches Potenzial nur eingeschränkt entfalten. Überdies werden sportliche Betätigungen in der Natur durch weitreichende Auflagen eingeschränkt. Tatsächliche Probleme im Naturschutz ergeben sich weniger aus einem Mangel an Regulierung als vielmehr daraus, dass die Naturschutzverwaltungen organisatorisch, personell und finanziell schon derzeit kaum in der Lage sind, ihre Aufgaben sinnvoll wahrzunehmen. Zur Behebung solcher Defizite trägt die Novelle jedoch nichts bei, im Gegenteil: Mit der Abkehr vom anthropozentrischen Ansatz und einer Zurückstufung des Vertragsnaturschutzes zugunsten ordnungsrechtlicher Maßnahmen dient der Gesetzentwurf nicht einem dem Nachhaltigkeitsgrundsatz verpflichteten Interessenausgleich und untergräbt die Akzeptanz für Maßnahmen des Naturschutzes.

Mit Blick auf die inhaltlichen Kernpunkte der Gesetzesnovelle ist insbesondere die unzureichende qualitative Spezifikation des so genannten Biotopverbundes ökologisch kritikwürdig, da eine nähere Spezifizierung der aus fachlicher Sicht erhaltenswerten Biotope und der zu schützenden Tier- und Pflanzenarten unterbleibt. Die flächenbezogene Definition des Biotopverbundes erscheint willkürlich und undifferenziert. Rein quantitative Vorgaben ohne hinreichend präzise qualitative Kriterien nützen dem Naturschutz nichts. Die geplanten Vorgaben zum Biotopverbund sind insoweit naturschutzfachlich umstritten, in der Praxis kaum umzusetzen und führen zu erheblicher Bürokratie. Eine zusätzliche Definition der „guten fachlichen Praxis“ in der Umweltgesetzgebung vermindert überdies die Rechtsklarheit. Dies ist dem Naturschutz nicht dienlich, zumal in Deutschland eine weitreichende und vor allem auf den Schutz der Natur- und Umwelt ausgerichtete Fachgesetzgebung besteht. Die vorgeschlagenen zusätzlichen Regelungen zur guten fachlichen Praxis in der Land- und Forstwirtschaft sind deshalb kontraproduktiv. Die Formulierung konkreter Standards für die landwirtschaftliche Bodennutzung sollte weiterhin grundsätzlich dem land- und forstwirtschaftlichen Fachrecht vorbehalten sein, das insofern sachnäher und deshalb auch deutlich dynamischer fortentwickelt werden kann. Durch die Definition konkreter Standards der guten fachlichen Praxis im Naturschutzrecht werden zudem die bestehenden Fördermöglichkeiten, insbesondere nach den Agrarumweltprogrammen, gefährdet.

Die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes steht außerdem in Widerspruch zu einem der zentralen Gedanken des Raumordnungsgesetzes, wonach ländliche Räume als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu entwickeln sind. Durch die Novelle wird der ländliche Raum massiv in seinen wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten beeinträchtigt. Es entsteht der Eindruck, dass dem ländlichen Raum einseitig die Funktion eines ökologischen Reserveraums zugewiesen wird, während die wirtschaftliche Entwicklung vor allem in städtischen Ballungsgebieten stattfindet. Die geplante Gesetzesnovelle

trägt auch dem Gedanken einer gerechten Lastenteilung nicht hinreichend Rechnung. Während der Nutzen des Naturschutzes der gesamten Gesellschaft zugute kommt, werden die Lasten einseitig bestimmten Gruppen aufgebürdet. Naturschutz ist aber eine Aufgabe von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung und nicht nur eine Verpflichtung für Land- und Forstwirte, Grundstückseigentümer und den ländlichen Raum.

Die geplante Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes entbehrt überdies einer fachlich fundierten Grundlage. Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der FDP (Drucksache 14/6733) erklärt, dass sie über Kenntnisse bezüglich der finanziellen Folgen einer Ausweisung von Schutzgebieten nicht verfügt. Akzeptanz für den Naturschutz kann aber nur erreicht werden, wenn auch die wirtschaftlichen Folgen für die Betroffenen abschätzbar sind. Nachhaltigkeit umfasst neben ökologischen und sozialen auch ökonomische Aspekte. Eine in diesem Sinne nachhaltige Naturschutzgesetzgebung ist nicht ohne eine möglichst genaue Abschätzung der ökologischen, sozialen und ökonomischen Folgen möglich.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

– den vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften zurückzuziehen,

– die bestehende Ausgleichsregelung und die gute fachliche Praxis nach Vorgabe der land- und forstwirtschaftlichen Fachgesetze zu erhalten und weiterzuentwickeln und sicherzustellen, dass die bestehende Ausgleichsregelung von den Ländern umgesetzt wird,

– sicherzustellen, dass für Tourismus, Sport und Regionalentwicklung keine Hemmnisse für deren Entwicklung aufgebaut werden, welche zu schwerwiegenden gesamtgesellschaftlichen Belastungen führen können, ohne den Naturschutz zu stärken,

– Maßnahmen zu ergreifen, welche dienlich sind, bestehende Vollzugsdefizite im Naturschutz zu beseitigen,

– zur Förderung der gesellschaftlichen Akzeptanz die Vorrangstellung des Vertragsnaturschutzes zu erhalten und dieses Instrument im Sinne des umweltpolitischen Kooperationsprinzips unter Wahrung der Eigentumsrechte Beteiligter und Betroffener gegenüber Maßnahmen des Ordnungsrechtes zu fördern und weiterzuentwickeln,

– die Anforderungen des ländlichen Raumes und seiner Bewohner sowie der Wirtschaft zu berücksichtigen und einer weiteren Schlechterstellung des ländlichen Raumes gegenüber den städtischen Ballungsgebieten entgegenzuwirken,

– eine umfassende Studie über die ökonomischen Aspekte des Naturschutzes in Auftrag zu geben, in welcher die wirtschaftlichen Folgen des Naturschutzes dargestellt werden und auf dieser Grundlage auf eine sozial gerechte gesellschaftliche Lastenverteilung beim Naturschutz hinzuwirken.

Berlin, den 14. November 2001

Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333